

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

A. Problem

In Fachkreisen und in der Wissenschaft, aber auch im politischen Raum besteht weitgehende Einigkeit über die Notwendigkeit einer Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Beispielhaft ist auf die wiederholten Aufforderungen des Bundesrates an Bundesregierung und Bundestag sowie das Drängen des Bundesrechnungshofes nach einer Reform in diesem Bereich hinzuweisen.

Ein Kritikpunkt ist insbesondere die Tatsache, dass die Rentenversicherung bei einem beträchtlichen Teil der Versicherten nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch das Arbeitsmarktrisiko trägt. Ein weiterer Ansatzpunkt für die Reformnotwendigkeit ist die derzeitige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit. Dabei ist insbesondere die Rente wegen Berufsunfähigkeit zunehmend in die Kritik geraten, die sich zu einer Prestigerente für Versicherte mit besonderer Qualifikation in herausgehobenen Positionen entwickelt hat.

B. Lösung

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Sachgerechte Verteilung des Arbeitsmarktrisikos zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung durch Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung
2. Ersetzung der bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente
3. Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit für Versicherte, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
4. Anpassung der Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten bei Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr
5. Stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte auf das 63. Lebensjahr
6. Übertragung der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf die Alterssicherung der Landwirte

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Aus der Beseitigung der sozialen Härten bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bedingt durch die landwirtschaftliche Ausnahmeregelung zur Ökosteuer ergeben sich in der Rentenversicherung um 1 bis 2 Zehntel höhere Beitragssätze. Dadurch ergeben sich für den Bund höhere Ausgaben für den allgemeinen Bundeszuschuss, Beiträge für Kindererziehungszeiten und für Arbeitslosenhilfeempfänger sowie Entlastungen durch die landwirtschaftliche Ausnahmeregelung. Insgesamt wird der Bund im Zeitraum 2001 bis 2004 um 1,5 Mrd. DM entlastet.

Die Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten für die Zeit, für die ohne Rentenbezug Anspruch auf Arbeitslosengeld bestünde, belaufen sich ab 2002 auf jährlich rd. 0,4 Mrd. DM.

Preiswirkung

Das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit führt zu geringfügig höheren Beitragssätzen zur Sozialversicherung in Höhe von in einzelnen Jahren höchstens 0,2 Prozentpunkten. Damit verbunden sind sowohl eine entsprechende Erhöhung der Lohnkosten als auch eine finanzielle Mehrbelastung beim Arbeitnehmer. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

| Inhaltsverzeichnis | Seite | | |
|---|-------|--|----|
| Artikel 1 | | Artikel 12 | |
| Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetz- | | Änderung des Gesetzes über die Angleichung | |
| buch | 4 | der Leistungen zur Rehabilitation | 20 |
| Artikel 2 | | Artikel 13 | |
| Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch | 14 | Änderung des Abgeordnetengesetzes. | 20 |
| Artikel 3 | | Artikel 14 | |
| Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. . . . | 14 | Änderung der Regelunterhalt-Verordnung | 20 |
| Artikel 4 | | Artikel 15 | |
| Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. . . . | 15 | Änderung des Versicherungsteuergesetzes. | 20 |
| Artikel 5 | | Artikel 16 | |
| Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch . . . | 15 | Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes | 20 |
| Artikel 6 | | Artikel 17 | |
| Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch . . . | 15 | Änderung des Bundesversorgungsgesetzes | 20 |
| Artikel 7 | | Artikel 18 | |
| Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung | 15 | Änderung der Ausgleichsrentenverordnung. | 21 |
| Artikel 8 | | Artikel 19 | |
| Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatz- | | Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung. . . . | 21 |
| versicherungs-Gesetzes | 15 | Artikel 20 | |
| Artikel 9 | | Änderung des Schwerbehindertengesetzes | 21 |
| Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten- | | Artikel 21 | |
| Neuregelungsgesetzes | 16 | Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang | 21 |
| Artikel 10 | | Artikel 22 | |
| Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung | | Änderung des Rentenreformgesetzes 1999 | 21 |
| der Landwirte. | 16 | Artikel 23 | |
| Artikel 11 | | Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialver- | |
| Änderung der Verordnung über das Ruhen von | | sicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte | 22 |
| Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch | | Artikel 24 | |
| Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen | | Inkrafttreten | 22 |
| mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungs- | | | |
| systeme | 20 | | |

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 37 werden die Wörter „, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 43 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- c) Die Angabe zu § 44 wird gestrichen.
- d) Nach der Angabe zu § 86 wird eingefügt:

„§ 86a
Zugangsfaktor“.
- e) Die Angabe zu § 224 wird wie folgt gefasst:

„Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit“.
- f) Nach der Angabe zu § 236 wird eingefügt:

„§ 236a
Altersrente für Schwerbehinderte“.
- g) Die Angabe zu § 240 wird wie folgt gefasst:

„§ 240
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
bei Berufsunfähigkeit“.
- h) In der Angabe zu § 241 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- i) Nach der Angabe zu § 242 wird eingefügt:

„§ 242a
Witwenrente und Witwenrente bei Berufsunfähigkeit
oder Erwerbsunfähigkeit“.
- j) Die Angabe zu § 243b wird wie folgt gefasst:

„243b
Wartezeit“.
- k) Nach der Angabe zu § 253 wird eingefügt:

„§ 253a
Zurechnungszeit“.
- l) Nach der Angabe zu § 264b wird eingefügt:

„§ 264c
Zugangsfaktor“.

m) Die Überschrift im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Sechster Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zusammentreffen von Renten und von Einkommen“.

n) Nach der Überschrift „Neunter Unterabschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland“ wird eingefügt:

„§ 270b
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
bei Berufsunfähigkeit“.

o) Nach der Angabe zu § 303 wird eingefügt:

„§ 303a
Große Witwenrente und große Witwenrente
wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.

p) Nach der Angabe zu § 309 wird eingefügt:

„§ 310
Erneute Neufeststellung von Renten“.

q) Die Angabe zu § 313 wird wie folgt gefasst:

„§ 313
Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit“.

r) Nach der Angabe zu § 314a wird eingefügt:

„§ 314b
Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder
Erwerbsunfähigkeit“.

s) Nach der Angabe zu Anlage 21 wird eingefügt:

„Anlage 22 Anhebung der Altersgrenze bei der
Altersrente für Schwerbehinderte
Anlage 23 Zurechnungszeit und Mindestzugangs-
faktor bei Rentenbeginn vor 2004“.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Persönliche Voraussetzungen

(1) Für Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich
 - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufsfördernde Leistungen abgewendet werden kann,
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch medizinische oder berufsfördernde Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,

- c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch berufsfördernde Leistungen erhalten werden kann.
- (2) Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,
1. die im Bergbau vermindert berufsfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder
 2. bei denen der Eintritt von im Bergbau vermindert Berufsfähigkeit droht und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.“
3. In § 20 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
 4. In § 24 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.
 5. In § 25 wird Absatz 2 aufgehoben.
 6. In § 26 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 7. In § 27 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 8. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

 1. Regelaltersrente,
 2. Altersrente für langjährig Versicherte,
 3. Altersrente für Schwerbehinderte,
 4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

 5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
 6. Altersrente für Frauen.

(3) Rente wegen vermindert Erwerbsfähigkeit wird geleistet als

 1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
 2. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
 3. Rente für Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

 4. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
 5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Knappschafsausgleichsleistung“ die Wörter „, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“ eingefügt.
 9. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

 1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,

2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich.“

10. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

Zeiten nach Nummer 2 liegen nur vor, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war.

(5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.“

11. § 44 wird aufgehoben.
12. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 43 Abs. 4 und 5 ist anzuwenden.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
13. In § 46 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
14. In § 50 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 wie folgt ersetzt:

„(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.

(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

 1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
 2. Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.

(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

 1. Altersrente für langjährig Versicherte und
 2. Altersrente für Schwerbehinderte.“
15. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
16. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59
Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

 1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,
 2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
 3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tode des Versicherten und
 4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

Die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres.“
17. § 63 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden durch einen Zugangsfaktor vermieden.“
18. § 66 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“
19. In § 67 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0“.
20. In § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
21. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen voller Erwerbsminderung“ und die Wörter „Eintritt der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Eintritt der vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

22. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77
Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente als persönliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren,

1. bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0,
2. bei Renten wegen Alters, die
 - a) vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0 und
 - b) nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,005 höher als 1,0,
3. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0,
4. bei Hinterbliebenenrenten für jeden Kalendermonat,
 - a) der sich vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten ergibt, um 0,003 niedriger als 1,0 und
 - b) für den Versicherte trotz erfüllter Wartezeit eine Rente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 höher als 1,0.

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder ist bei Hinterbliebenenrenten der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Dies gilt nicht für die Hälfte der Entgeltpunkte, die Grundlage einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung waren. Der Zugangsfaktor wird für Entgeltpunkte, die Versicherte bei

1. einer Rente wegen Alters nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003 oder
2. einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente mit einem Zugangsfaktor kleiner als 1,0 nach Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum Ende des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,003,
3. einer Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 je Kalendermonat erhöht.“

23. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird 0,6

b) in den übrigen Fällen 0,9

3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,3333“.

b) In Satz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 1,3333“.

24. In § 85 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

25. Nach § 86 wird eingefügt:

„§ 86a
Zugangsfaktor

Bei Renten für Bergleute ist als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors (§ 77) die Vollendung des 62. Lebensjahres zugrunde zu legen. § 77 Abs. 3 Satz 2 ist bei Renten für Bergleute mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Hälfte der Entgeltpunkte drei Fünftel der Entgeltpunkte treten.“

26. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (Fünftes Kapitel),
5. Altersrente für Frauen (Fünftes Kapitel),
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
7. Rente wegen voller Erwerbsminderung,

8. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),
9. Erziehungsrente,
10. Rente wegen Berufsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),
11. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
12. Rente für Bergleute.“
27. In § 94 Abs. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
28. § 96a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1a) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird
1. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte,
 2. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels,
 3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 20,7fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 25,8fache
 des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,
 2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 630 DM,
 3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) in Höhe von drei Vierteln das 15,6fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 20,7fache,
 - c) in Höhe eines Viertels das 25,8fache
 des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,
 4. bei einer Rente für Bergleute
 - a) in voller Höhe das 23,3fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 31,1fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 38,9fache
 des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete
1. Verletztengeld und
 2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- gleich.“
29. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden. Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.“
- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2a) Werden Leistungen zur Rehabilitation erbracht, ohne dass zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann bestimmt werden, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur Rehabilitation beendet wird.“
30. In § 103 werden die Wörter „, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
31. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
32. In § 112 Satz 2 werden die Wörter „eine wegen Berufsunfähigkeit zu leistende Rente und“ gestrichen.
33. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „erwerbsunfähig, berufsunfähig oder im Bergbau vermindert berufsunfähig“ durch die Wörter „vermindert erwerbsfähig“ und die Wörter „Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

34. In § 162 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„2a. bei Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,“.

35. In § 168 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„2a. bei Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt sind, von den Trägern der Integrationsprojekte für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Integrationsprojekte je zur Hälfte,“.

36. Dem § 179 Abs. 1 wird angefügt:

„Für Behinderte, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

37. § 213 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Erhöhungsbetrag nach Satz 1 werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 8,14 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 6,81040 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,51002 Milliarden Euro festgesetzt.“

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Kalenderjahre nach 2003 verändern sich die Erhöhungsbeträge in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht.“

- c) Die Sätze 4 und 6 werden aufgehoben.

38. § 224 wird wie folgt gefasst:

„§ 224

Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, zahlt die Bundesanstalt für Arbeit den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal nach der Hälfte der Aufwendungen für die Renten wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte.

(2) Auf den Ausgleichsbetrag leistet die Bundesanstalt für Arbeit Abschlagszahlungen, die in Teilbeträgen zum Termin der Rentenvorschusszahlung eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden. Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2001 185 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 2002 192 Millionen Euro festgesetzt. In den Folgejahren werden die Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abrechnung für das jeweilige Vorjahr festgesetzt. Die Abrechnung der Erstattungsbeträge erfolgt bis zum 30. September des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung und den Zahlungsausgleich zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung und die Verteilung auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter durch. Es bestimmt erstmals für das Jahr 2003 die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen.

(4) Für die Abrechnung und die Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen stehen.“

39. Nach § 226 Abs. 3 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Pauschalierung des Ausgleichsbetrages gemäß § 224 zu bestimmen.“

40. Nach § 236 wird eingefügt:

„§ 236a

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufs- unfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. bis zum ... (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 1950 geboren sind und am ... (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 2000 schwerbehindert (§ 1 Schwerbehindertengesetz), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren oder
 2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“
41. § 239 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird eingefügt:
 „Der Zugangsfaktor beträgt 1,0.“
42. Die §§ 240 und 241 werden wie folgt gefasst:
- „§ 240
 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 bei Berufsunfähigkeit
- (1) Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Versicherte, die
1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und
 2. berufsunfähig sind.
- (2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- § 241
 Rente wegen Erwerbsminderung
- (1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240), in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten
- des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.
- (2) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) mit
1. Beitragszeiten,
 2. beitragsfreien Zeiten,
 3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4, 5 oder 6 liegt,
 4. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,
 5. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder
 6. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992
- (Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.“
43. Nach § 242 wird eingefügt:
- „§ 242a
 Witwenrente und Witwerrente bei Berufsunfähigkeit
 oder Erwerbsunfähigkeit
- Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die
1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
 2. am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.“
44. § 243 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. die entweder
 - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) erwerbsgemindert sind,
 - d) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder

- e) am 31. Dezember 2000 bereits berufs unfähig oder erwerbs unfähig waren und dies ununterbrochen sind.“
- b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. entweder
- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
- b) erwerbsgemindert sind,
- c) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufs unfähig (§ 240 Abs. 2) sind,
- d) am 31. Dezember 2000 bereits berufs unfähig oder erwerbs unfähig waren und dies ununterbrochen sind oder
- e) das 60. Lebensjahr vollendet haben.“
45. Nach § 243a wird eingefügt:
- „243b
Wartezeit
- Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf
1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.“
46. § 248 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, gelten Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten.“
47. Nach § 253 wird eingefügt:
- „§ 253a
Zurechnungszeit
- Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 23 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“
48. Nach § 264b wird eingefügt:
- „§ 264c
Zugangsfaktor
- Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem 1. Januar 2004, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend.“
49. Nach § 265 Abs. 5 wird angefügt:
- „(6) § 85 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.“
50. Vor § 265c wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Sechster Unterabschnitt
Zusammentreffen von Renten und von Einkommen“.
51. Nach der Überschrift „Neunter Unterabschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland“ wird eingefügt:
- „§ 270b
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
- Berechtigte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240) nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“
52. § 300 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren.“
53. § 301 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Werden Leistungen zur Rehabilitation nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht, besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geleistet wird.“
- b) Nach Absatz 2 wird angefügt:
- „(3) Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbs unfähig oder berufs unfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.“
54. In § 302 wird nach Absatz 3 eingefügt:
- „(4) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbs unfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte weiter.“
55. § 302b wird wie folgt gefasst:
- „§ 302b
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- (1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbs unfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der

Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist. Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, entsteht aus Anlass der Rechtsänderung kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(2) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

56. Nach § 303 wird eingefügt:

„§ 303a

Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.“

57. Nach § 309 wird eingefügt:

„§ 310

Erneute Neufeststellung von Renten

Ist eine Rente, die vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs neu festgestellt worden war, erneut neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind der neu festzustellenden Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.“

58. § 313 wird wie folgt gefasst:

„§ 313

Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute ist § 96a unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Regelungen zur Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entsprechend gelten.

(2) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

1. eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel,

2. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze des Absatzes 3 Nr. 1 und weiterem Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 Nr. 2,

3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 630 Deutsche Mark,

2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

a) in voller Höhe das 52,5fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,

c) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

3. bei einer Rente für Bergleute

a) in voller Höhe das 70fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,

c) in Höhe von einem Drittel das 116,7fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

(4) Bestand am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, das bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich stand, verbleibt es dabei, solange das Arbeitslosengeld geleistet wird.

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte im Sinne des Absatzes 3 die nach § 307a ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(6) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze (Absätze 1 bis 4) nicht.“

59. Nach § 314a wird eingefügt:

„§ 314b
Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder
Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und ist der jeweilige Anspruch nach Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.“

60. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und ist diese Rente aufgrund einer nach dem 31. Dezember 1991 eingetretenen Änderung in den Verhältnissen, die für die Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland von Bedeutung sind, neu festzustellen, ist bei der Neufeststellung das am 1. Januar 1992 geltende Recht anzuwenden. Hierbei sind für berechtigte Deutsche mindestens die nach § 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in dem in § 114 Abs.1 Satz 2 genannten Verhältnis zugrunde zu legen.“

b) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Berechtigte erhalten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“

61. Nach Anlage 21 wird eingefügt:

„Anlage 22

| Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte | | | | | |
|--|------------------------------|-----------|-------|---|-------|
| Versicherte Geburtsjahr Geburts- monat | Anhebung um ... Monate | auf Alter | | Vorzeitige Inanspruchnahme Möglich ab Alter | |
| | | Jahr | Monat | Jahr | Monat |
| vor 1941 | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 |
| 1941 | | | | | |
| Januar | 1 | 60 | 1 | 60 | 0 |
| Februar | 2 | 60 | 2 | 60 | 0 |
| März | 3 | 60 | 3 | 60 | 0 |
| April | 4 | 60 | 4 | 60 | 0 |
| Mai | 5 | 60 | 5 | 60 | 0 |
| Juni | 6 | 60 | 6 | 60 | 0 |
| Juli | 7 | 60 | 7 | 60 | 0 |
| August | 8 | 60 | 8 | 60 | 0 |
| September | 9 | 60 | 9 | 60 | 0 |
| Oktober | 10 | 60 | 10 | 60 | 0 |
| November | 11 | 60 | 11 | 60 | 0 |
| Dezember | 12 | 61 | 0 | 60 | 0 |

| Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte | | | | | |
|--|------------------------------|-----------|-------|---|-------|
| Versicherte Geburtsjahr Geburts- monat | Anhebung um ... Monate | auf Alter | | Vorzeitige Inanspruchnahme Möglich ab Alter | |
| | | Jahr | Monat | Jahr | Monat |
| 1942 | | | | | |
| Januar | 13 | 61 | 1 | 60 | 0 |
| Februar | 14 | 61 | 2 | 60 | 0 |
| März | 15 | 61 | 3 | 60 | 0 |
| April | 16 | 61 | 4 | 60 | 0 |
| Mai | 17 | 61 | 5 | 60 | 0 |
| Juni | 18 | 61 | 6 | 60 | 0 |
| Juli | 19 | 61 | 7 | 60 | 0 |
| August | 20 | 61 | 8 | 60 | 0 |
| September | 21 | 61 | 9 | 60 | 0 |
| Oktober | 22 | 61 | 10 | 60 | 0 |
| November | 23 | 61 | 11 | 60 | 0 |
| Dezember | 24 | 62 | 0 | 60 | 0 |
| 1943 | | | | | |
| Januar | 25 | 62 | 1 | 60 | 0 |
| Februar | 26 | 62 | 2 | 60 | 0 |
| März | 27 | 62 | 3 | 60 | 0 |
| April | 28 | 62 | 4 | 60 | 0 |
| Mai | 29 | 62 | 5 | 60 | 0 |
| Juni | 30 | 62 | 6 | 60 | 0 |
| Juli | 31 | 62 | 7 | 60 | 0 |
| August | 32 | 62 | 8 | 60 | 0 |
| September | 33 | 62 | 9 | 60 | 0 |
| Oktober | 34 | 62 | 10 | 60 | 0 |
| November | 35 | 62 | 11 | 60 | 0 |
| Dezember | 36 | 63 | 0 | 60 | 0 |
| 1944 bis 1950 | 36 | 63 | 0 | 60 | 0“ |

62. Nach Anlage 22 wird eingefügt:

„Anlage 23

| Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 | | | | |
|---|-----------|-------------------|---|-----------|
| Rentenbeginn | | Werte nach § 253a | Maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes nach § 264c | |
| Jahr | Monat | | Umfang in Vierundfünfzigstel | in Jahren |
| vor 2001 | | 18 | 63 | 0 |
| 2001 | Januar | 19 | 62 | 11 |
| | Februar | 20 | 62 | 10 |
| | März | 21 | 62 | 9 |
| | April | 22 | 62 | 8 |
| | Mai | 23 | 62 | 7 |
| | Juni | 24 | 62 | 6 |
| | Juli | 25 | 62 | 5 |
| | August | 26 | 62 | 4 |
| | September | 27 | 62 | 3 |
| | Oktober | 28 | 62 | 2 |
| | November | 29 | 62 | 1 |
| | Dezember | 30 | 62 | 0 |

| Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 | | | | |
|---|-----------|-------------------------------|---|------------|
| Rentenbeginn | | Werte nach § 253a | Maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes nach § 264c | |
| Jahr | Monat | Umfang in Vierundfünfzigsteln | in Jahren | in Monaten |
| 2002 | Januar | 31 | 61 | 11 |
| | Februar | 32 | 61 | 10 |
| | März | 33 | 61 | 9 |
| | April | 34 | 61 | 8 |
| | Mai | 35 | 61 | 7 |
| | Juni | 36 | 61 | 6 |
| | Juli | 37 | 61 | 5 |
| | August | 38 | 61 | 4 |
| | September | 39 | 61 | 3 |
| | Oktober | 40 | 61 | 2 |
| | November | 41 | 61 | 1 |
| | Dezember | 42 | 61 | 0 |
| 2003 | Januar | 43 | 60 | 11 |
| | Februar | 44 | 60 | 10 |
| | März | 45 | 60 | 9 |
| | April | 46 | 60 | 8 |
| | Mai | 47 | 60 | 7 |
| | Juni | 48 | 60 | 6 |
| | Juli | 49 | 60 | 5 |
| | August | 50 | 60 | 4 |
| | September | 51 | 60 | 3 |
| | Oktober | 52 | 60 | 2 |
| | November | 53 | 60 | 1 |
| | Dezember | 54 | 60 | 0 |

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

In § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel I des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594,595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 434b angefügt:

„§ 435 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „volle Erwerbsminderung“ ersetzt.

3. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „weder Berufs- unfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

4. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird Absatz 4.

5. In § 151 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

6. In § 335 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

7. Nach § 434b wird angefügt:

„§ 435

Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 3 gilt die Feststellung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit als Feststellung voller Erwerbsminderung.

(2) Bei der Anwendung des § 125 gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 45 des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

(3) Bei der Anwendung des § 142 Abs. 1 Nr. 3 gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(4) § 142 Abs. 4 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung ist weiterhin auf Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten für Behin-

derte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes, deren Beginn vor dem 1. Januar 1997 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. diese dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichstehen und
2. an die Stelle der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit die Feststellung der Erwerbsminderung tritt.“

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4)

In § 18a Abs. 3 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung,“ eingefügt.
2. In § 51 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
3. § 267 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner und der Bezieher einer Rente für Bergleute“ durch die Wörter „Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Wörtern „welche Versicherten“ die Wörter „eine Rente wegen Erwerbsminderung oder“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) solange Witwen oder Witwer erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches sind; Entscheidungen des Trägers der Rentenversicherung über Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind für den Unfallversicherungsträger bindend.“
2. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (810-1-18)

In § 11 Satz 1 Nr. 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ und nach den Wörtern „sein Arbeitsentgelt nicht wegen Berufsunfähigkeit,“ die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit oder“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes (822-13)

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Fremdrenten- und
Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes
(824-3)**

In Artikel 6 § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 4 eingefügt:

„(4a) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften des Fremdrentengesetzes maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren, soweit § 317 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nichts anderes bestimmt.“

Artikel 10**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung
der Landwirte
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefasst:

„Zweiter Untertitel
Renten wegen Erwerbsminderung“.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„Renten wegen Erwerbsminderung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 27 wird eingefügt:

„§ 27a Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst“
 - d) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„Auskünfte der Deutschen Post AG“.
2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nicht voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.“
3. Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefasst:

„Renten wegen Erwerbsminderung“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Renten wegen Erwerbsminderung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn

1. sie teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben,
3. sie vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und
4. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.

Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und die sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Voll erwerbsgemindert ist nicht, wer Landwirt nach § 1 Abs. 3 ist.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „der Erwerbsminderung“ und in Nummer 1 die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ und die Textstelle „Absatzes 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 mit Ausnahme der Unternehmensabgabe“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zurechnungszeit ist die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, die bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird.“
 - b) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes nur unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 geleistet, bleibt die Zurechnungszeit unberücksichtigt, soweit die gleiche Zeit bei einer vergleichbaren Leistung wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes des Versicherten berücksichtigt wird.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „unbeschadet seiner Unternehmertätigkeit“ gestrichen und das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

cc) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

1. die Steigerungszahl,
2. der Rentenartfaktor und
3. der allgemeine Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vielfältigt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Grundlage für die Ermittlung der Steigerungszahl sind die Zeiten

1. des Versicherten bei einer Rente wegen Alters und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung,
2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwenrente und Halbwaisenrente,
3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Steigerungszahlen bei einer Vollwaisenrente.

Bei einer Vollwaisenrente ist die Steigerungszahl um einen Zuschlag zu erhöhen. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Anwartschaft 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Steigerungszahl angerechnet. Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrente wird aus dem Teil der Steigerungszahl ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Rentenartfaktor beträgt bei

- | | |
|--|-------|
| 1. Renten wegen Alters | 1,0 |
| 2. Renten wegen voller Erwerbsminderung | 1,0 |
| 3. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung | 0,5 |
| 4. Witwen- und Witwenrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist | 1,0 |
| anschließend | 0,6 |
| 5. Waisenrenten | 0,2.“ |

e) In Absatz 7 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „übrigen Absätzen dieser Vorschrift“ ersetzt.

f) Die Absätze 8 und 9 werden durch folgende Absätze 8 bis 11 ersetzt:

„(8) Für jeden Kalendermonat,

1. für den eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird,
2. den bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres verstorben sind,
3. für den eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird,

vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 vom Hundert, es sei denn, aus den diesen Renten zugrunde liegenden Steigerungszahlen wurde bereits eine vorzeitige Altersrente ermittelt. Der verminderte allgemeine Rentenwert gilt auch für Bezugszeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

(9) Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert bleibt unverändert, wenn aus Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, die bereits einer Rente zugrunde lagen, eine weitere Rente zu ermitteln ist. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an eine Rente wegen Erwerbsminderung eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen wird oder soweit Absatz 10 Anwendung findet.

(10) Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung zwischen Vollendung des 60. und 63. Lebensjahres nicht mehr in Anspruch genommen wird,
2. eine Altersrente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wird,

um den jeweiligen Vomhundertsatz, um den der allgemeine Rentenwert nach Absatz 8 zu vermindern war; dies gilt vorbehaltlich von Satz 2 nicht, wenn im Anschluss an eine Rente eine weitere Rente zu ermitteln ist. Wurde während der Zeiten nach Satz 1 Nr. 1

wegen Vorliegens nur teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht geleistet oder wegen Überschreitens einer Hinzuverdienstgrenze eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht in voller Höhe geleistet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der bisherige Abschlag vom allgemeinen Rentenwert je Kalendermonat

1. der Nichtleistung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung um 50 vom Hundert,
2. der nur teilweisen Leistung in dem Umfang, in dem die Rente wegen Erwerbsminderung nicht geleistet wurde,

mindert.

(11) Für Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, die nach Beginn einer Rente, bei der ein Abschlag zu berücksichtigen ist, zurückgelegt werden, wird ein Monatsbeitrag ermittelt. Die aus diesen Zeiten ermittelte Steigerungszahl ist mit einem nach den Absätzen 8 bis 10 verminderten allgemeinen Rentenwert zu vervielfältigen, wenn die in Absatz 8 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

10. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Abs. 9 Anwendung findet“ durch die Wörter „der Rentenartfaktor 1,0 beträgt“ ersetzt.

11. Nach § 27 wird eingefügt:

„§ 27a
Rente wegen Erwerbsminderung
und Hinzuverdienst

(1) Trifft Einkommen im Sinne von § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Rente wegen Erwerbsminderung zusammen, findet bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt wird und als Hinzuverdienstgrenzen die Beträge nach Absatz 2 zugrunde zu legen sind.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 62,1fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 77,4fache,
 des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 630 DM,
3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) in Höhe von drei Vierteln das 46,8fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 62,1fache,
 - c) in Höhe eines Viertels das 77,4fache
 des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung.“

12. In § 32 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 4“ die Wörter „,wobei Renten wegen Todes als Erwerbsersatz Einkommen gelten“ eingefügt.

13. Dem § 36 Abs. 2 Nr. 1 wird angefügt:

„bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes nicht in Anspruch genommen werden konnte,“.

14. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berechtigte erhalten wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.“

15. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ ersetzt.

16. In § 46 werden die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.

17. In § 50 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Waisengeldern“ durch das Wort „Waisenrenten“ ersetzt.

18. In § 60 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.

19. In § 63 werden jeweils die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.

20. Dem § 83 Abs. 1 wird angefügt:

„Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung an den aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung ist maßgebend, wenn in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit sowohl im Beitrittsgebiet als auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

21. § 88 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

22. Nach § 92 wird eingefügt:

„§ 92a
Zurechnungszeiten

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in An-

lage 3 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt. Für Renten wegen Todes gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass nicht auf den Rentenbeginn, sondern auf den auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat abzustellen ist. War vor Beginn einer Rente wegen Todes aus den dieser Rente zugrunde liegenden Zeiten eine Rente wegen Erwerbsminderung zu ermitteln, bei der die Zurechnungszeit nach Anlage 3 anteilig zu berücksichtigen war, ist bei der Rente wegen Todes die Zurechnungszeit in Höhe desselben Anteils zu berücksichtigen, mit dem die Zurechnungszeit bei der Rente wegen Erwerbsminderung zu berücksichtigen war.“

23. Nach § 93 wird eingefügt:

„§ 93a
Abschlag vom Rentenwert

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2004 wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert nach § 23 Abs. 8 in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in Höhe des Vmhundertsatzes nach Anlage 3 berücksichtigt. Für Renten wegen Todes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht auf den Rentenbeginn, sondern auf den auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat abzustellen ist. War vor Beginn einer weiteren Rente eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 zu ermitteln, wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert bei der weiteren Rente ermittelt, indem die Hälfte des sich nach § 23 Abs. 8 oder Satz 1 ergebenden Abschlags um die Hälfte des bisherigen Abschlags erhöht wird.“

24. Vor § 96 wird nach der Überschrift des Dritten Unterabschnitts eingefügt:

„§ 95a

Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen Todes

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht vorliegt; die Rente gilt ab 1. Januar 2001 als Rente wegen voller Erwerbsminderung. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2001 gelten als Zeiten des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Für diese Rente ist § 27a nicht anzuwenden.

(2) Verstirbt der Leistungsberechtigte nach Absatz 1 und entsteht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten ein Anspruch auf Rente wegen Todes, ist ein Abschlag vom allgemeinen Rentenwert nicht vorzunehmen.“

25. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht vorliegt.

(3) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die am 31. Dezember 2000 bereits erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.“

26. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden in Nummer 2 die Wörter „bleiben oder“ durch das Wort „bleiben,“ ersetzt, in Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und angefügt:

„4. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu ermitteln ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

27. § 122 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, wird die Leistung dem überlebenden Ehegatten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, in Höhe der Landabgaberente eines Verheirateten geleistet.“

28. Nach Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 3

| Rentenbeginn / Monat nach Todesmonat | | Werte nach | |
|---|-----------|---|----------------------|
| Jahr | Monat | § 92a Umfang in Vierundfünf- zigstel | § 93a vom Hundert |
| vor 2001 | | 18 | 0,00 |
| 2001 | Januar | 19 | 2,78 |
| | Februar | 20 | 5,56 |
| | März | 21 | 8,33 |
| | April | 22 | 11,11 |
| | Mai | 23 | 13,89 |
| | Juni | 24 | 16,67 |
| | Juli | 25 | 19,44 |
| | August | 26 | 22,22 |
| | September | 27 | 25,00 |
| | Oktober | 28 | 27,78 |
| | November | 29 | 30,56 |
| | Dezember | 30 | 33,33 |
| 2002 | Januar | 31 | 36,11 |
| | Februar | 32 | 38,89 |
| | März | 33 | 41,67 |
| | April | 34 | 44,44 |
| | Mai | 35 | 47,22 |
| | Juni | 36 | 50,00 |

| Rentenbeginn / Monat nach Todesmonat | | Werte nach | |
|---|-----------|---|----------------------|
| Jahr | Monat | § 92a Umfang in Vierundfünf- zigstel | § 93a vom Hundert |
| | Juli | 37 | 52,78 |
| | August | 38 | 55,56 |
| | September | 39 | 58,33 |
| | Oktober | 40 | 61,11 |
| | November | 41 | 63,89 |
| | Dezember | 42 | 66,67 |
| 2003 | Januar | 43 | 69,44 |
| | Februar | 44 | 72,22 |
| | März | 45 | 75,00 |
| | April | 46 | 77,78 |
| | Mai | 47 | 80,56 |
| | Juni | 48 | 83,33 |
| | Juli | 49 | 86,11 |
| | August | 50 | 88,89 |
| | September | 51 | 91,67 |
| | Oktober | 52 | 94,44 |
| | November | 53 | 97,22 |
| | Dezember | 54 | 100,00“ |

Artikel 11

Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme (860-3-5)

In § 2 Satz 1 der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3359) wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (870-1)

In § 7 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Abgeordnetengesetzes (1101-8)

In § 22 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „wegen“ das Wort „Erwerbsminderung“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Regelunterhalt-Verordnung (404-18-1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Versicherungsteuergesetzes (611-15)

In § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ..., geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch die Wörter „erwerbsgemindert oder berufsunfähig“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 11 werden nach den Wörtern „Fall der“ das Wort „Erwerbsminderung“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25a Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.
2. In § 25f Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sowie bei“ die Wörter „voll Erwerbsgeminderten oder“ eingefügt.
3. In § 30 Abs. 8 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. In § 50 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

(830-2-3)

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 32 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

(830-2-13)

§ 9 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wird wegen eines Nachschadens statt einer schädigungsbedingt gezahlten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt, ist weiterhin der Betrag als Einkommen anzusetzen, der als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit zu zahlen wäre.“

Artikel 20

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

(871-1)

In § 22 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ durch die Wörter „teilweisen Erwerbsminderung, der vollen Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ ersetzt.

Artikel 21

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 7, 11, 14, 18 und 19 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

Artikel 22

Änderung des Rentenreformgesetzes 1999

Das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. Es werden aufgehoben:

- a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, d, e, h, j, k, l, q, s, t, u, v und z, Doppelbuchstabe aa, cc, ff, gg, rr, ss, tt, vv, xx, Dreifachbuchstabe aaa, Nr. 3, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11, 12, soweit § 33 Abs. 2 und 3 neu gefasst worden ist, Nr. 15, 19 bis 21, 22 Buchstabe b bis d, Nr. 25, 29, 30 Buchstabe a, Nr. 31 Buchstabe b, Nr. 32, 36, 38, 40 bis 42, 43 Buchstabe b, Nr. 45 bis 47, 48 Buchstabe a und d, Nr. 49, 51, 53 bis 59, 71, 73, 76, soweit § 236a eingefügt worden ist, Nr. 77 bis 81, 82, 84, 85, 90 bis 92, 97, 98, 100 bis 103, 110, 117, 118 Buchstabe b, soweit § 302 Abs. 4 eingefügt worden ist, Nr. 119 Buchstabe a, b und d, Nr. 121, 122, 124, 127, 129, 130, 136, 137,
- b) Artikel 2,
- c) Artikel 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12,
- d) Artikel 4 Nr. 2,
- e) Artikel 5 Nr. 3,
- f) Artikel 6 Nr. 2 und 3,
- g) Artikel 10,
- h) Artikel 11,
- i) Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a, b, c, h und i, Nr. 2, 4 bis 11, 14, 15, 20, 23, 24, 26 bis 28, 33, 34 und 37,
- j) Artikel 17 Nr. 1,
- k) Artikel 18,
- l) Artikel 21 Nr. 1,
- m) Artikel 23,
- n) Artikel 24,
- o) Artikel 25 Nr. 2, 3, 5, 6,
- p) Artikel 26,
- q) Artikel 27,
- r) Artikel 28 Nr. 1 und 2 und
- s) Artikel 29.

2. Artikel 33 Abs. 13a wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Neuordnung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe d bis g und j, Nr. 3, 12, 13, 16, 19 Buchstabe a, Nr. 21, 22, 25 und 29 bis 32, 35 und 36, Artikel 15, 16 Nr. 2 und 3.“

b) Die Worte „, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz etwas anderes geregelt ist“ werden gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte

Das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 2 wird aufgehoben.

2. Artikel 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Am 1. Januar 2001 tritt Artikel 1 §§ 4 bis 6 in Kraft.“

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 tritt Artikel 1 Nr. 35 bis 37 in Kraft.

(3) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 39 sowie Artikel 22 und 23 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

In Fachkreisen und in der Wissenschaft, aber auch im politischen Raum besteht weitgehende Einigkeit über die Notwendigkeit einer Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Beispielhaft ist auf die wiederholten Anforderungen des Bundesrates an Bundesregierung und Bundestag sowie das Drängen des Bundesrechnungshofes nach einer Reform in diesem Bereich hinzuweisen.

Eine Hauptforderung, die an eine Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gestellt wird, ist eine sachgerechte Zuordnung der von den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu tragenden Risiken. Nach der aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts maßgebenden sog. konkreten Betrachtungsweise trägt die Rentenversicherung bei einem beträchtlichen Teil der Versicherten nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch das Arbeitsmarktrisiko. Das gegliederte System der sozialen Sicherung, das in Deutschland besteht, behält seine Berechtigung jedoch nur, wenn die Risiken systemgerecht zugeordnet werden.

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Reformnotwendigkeit ist die derzeitige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit. Dabei ist insbesondere die Rente wegen Berufsunfähigkeit zunehmend in die Kritik geraten, die sich im Ergebnis als Privileg von Versicherten mit besonderer Ausbildung und in herausgehobenen Beschäftigungen auswirkt. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet es aber, dass die Versicherten im Maße ihrer Beitragszahlung gleiche Möglichkeiten haben müssen, Leistungen der Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Die mit dem Rentenreformgesetz 1999 erfolgte Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit löste die Probleme in der Weise, dass die sog. abstrakte Betrachtungsweise festgeschrieben werden sollte. Bei der Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente sollte also allein auf den Gesundheitszustand des Versicherten abgestellt werden und die Frage, ob der Versicherte noch in der Lage ist, bei der konkreten Situation des (Teilzeit-)Arbeitsmarktes die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens einzusetzen, keinerlei Rolle spielen. Für viele Versicherte hätte dies dazu geführt, dass sie nach Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs in die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe abgeglitten wären.

Des Weiteren war ein sofortiger Wegfall der Berufsunfähigkeitsrente vorgesehen.

Mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 ist die Neuordnung wegen der unsozialen Eingriffe für das Jahr 2000 ausgesetzt worden. Damit wurde Zeit gewonnen, um sozial gerechtere Alternativen zu finden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Regelungen über Sicherung bei Invalidität haben wie Regelungen über die Alterssicherung für die Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ein besonderes Gewicht.

II. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

1. Modell einer zweistufigen Erwerbsminderungsrente

Nach dem Gesetzentwurf wird – wie im RRG 99 vorgesehen – an der Einführung einer zweistufigen Erwerbsminderungsrente festgehalten mit

- voller Erwerbsminderungsrente bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden,
- halber Erwerbsminderungsrente bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden,
- keiner Erwerbsminderungsrente bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 6 Stunden und mehr.

Die Obergrenze, bei der Leistungen der Rentenversicherung einsetzen, wird bei einem Restleistungsvermögen von 6 Stunden festgesetzt. Damit ist die obere Grenze für das Einsetzen der halben Erwerbsminderungsrente zwar niedriger als die heutige durch die Rechtsprechung entwickelte Grenze von untervollschichtig (nach dem Gesetzeswortlaut unterhalbsschichtig). Dies steht jedoch in Einklang damit, dass nicht jede Einbuße, sondern nur eine wesentliche Einbuße in der Erwerbsfähigkeit zu einem Rentenanspruch führen soll. Der einzelne Versicherte wird dadurch bei der Risikoverteilung zwischen Solidargemeinschaft aller Versicherten und ihm selbst angemessen beteiligt.

2. Konkrete Betrachtungsweise

Die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten werden wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten (sog. konkrete Betrachtungsweise). Versicherte, die noch mindestens 3, aber nicht mehr 6 Stunden täglich arbeiten, das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente.

Zum Ausgleich des von der Rentenversicherung übernommenen Arbeitsmarktrisikos erstattet die Bundesanstalt für Arbeit der Rentenversicherung für die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs die halbe Erwerbsminderungsrente und die darauf entfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

3. Rentenhöhe

Es ist davon auszugehen, dass viele Versicherte anstelle einer Altersrente mit Abschlägen die Erwerbsminderungsrente beantragen und – insbesondere bei Beibehaltung der konkreten Betrachtungsweise – auch erhalten werden. Im

Rentenzugangsjahr 1998 sind rd. 33 % aller Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus arbeitsmarktbedingten Gründen bewilligt worden. Dieser Prozentsatz dürfte sich erheblich erhöhen, wenn die Abschlüsse bei den vorzeitigen Altersrenten greifen.

Um dies zu vermeiden, wird die Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten in der Weise angeglichen, dass diese Renten mit einem Abschlag von höchstens 10,8 % versehen werden. Die Auswirkungen einer solchen Regelung werden dadurch abgemildert, dass die Zeit zwischen dem vollendeten 55. und 60. Lebensjahr (statt wie im geltenden Recht zu einem Drittel) künftig voll als Zurechnungszeit angerechnet wird.

Der Versicherte wird damit so gestellt, als ob er entsprechend der Bewertung seiner Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr weitergearbeitet hätte. Bei Inanspruchnahme einer Altersrente zu diesem Zeitpunkt müsste er einen Abschlag von 18 % hinnehmen. Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung ergibt sich jedoch bei einem Eckrentner eine gegenüber dem geltenden Recht nur um 3,3 % (Rentenfall bis zum Lebensalter 56 Jahre und 8 Monate) bzw. um max. 10,8 % (Rentenfall bei Lebensalter 60 Jahre) niedrigere Rente.

4. Berufsschutz

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit, die sich zu einer Prestigerente für Versicherte mit besonderer Qualifikation in herausgehobenen Positionen entwickelt hat, wird es für jüngere Versicherte in der bestehenden Form nicht mehr geben. Diese Rentenart wird im Wesentlichen in der zweistufigen Erwerbsminderungsrente aufgehen und so als Rente wegen Erwerbsminderung künftig auch Versicherten zugänglich sein, denen nach geltendem Recht eine Rente nicht zusteht, weil sie die Voraussetzungen für einen besonderen Berufs- und Statusschutz nicht erfüllen. Damit wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen werden, der es gebietet, dass die Versicherten im Maße ihrer Beitragszahlung gleiche Möglichkeiten haben müssen, Leistungen der Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Bereits in Anhörung der Sachverständigen zum Entwurf des RRG 99 wurden von den Sachverständigen mehrheitlich längere Übergangsfristen bei der Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente für erforderlich gehalten. Ein berechtigtes Vertrauen ist insbesondere für ältere Versicherte insoweit gegeben, als diese darauf vertrauend im Falle von Berufsunfähigkeit eine Rente zu erhalten, anderweitige Dispositionen unterlassen haben und für sie der Abschluss privater Berufsschutzversicherungen heute nicht mehr möglich ist.

Aus Vertrauensschutzgründen erhalten deshalb Versicherte, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Lebensjahr vollendet haben, eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen Beruf nicht mehr 6 Stunden täglich arbeiten können. Damit wird der Berufsschutz in das neue System der zweistufigen Erwerbsminderungsrente eingebunden, mit der Folge, dass nicht – wie im geltenden Recht – eine Rente in Höhe von 2/3 der vollen Rente, sondern in Höhe von 1/2 der vollen Rente zu zahlen ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Versicherte noch in der Lage ist, die andere Hälfte seines Lebensunter-

halts mit einer Teilzeitbeschäftigung in seinem bisherigen Beruf bzw. einer Vollzeitbeschäftigung in einer Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes zu bestreiten.

5. Altersrente für Schwerbehinderte

Die besondere Altersgrenze für Schwerbehinderte stand schon immer in einem engen Zusammenhang mit den – inzwischen angehobenen – besonderen Altersgrenzen für andere Personengruppen (Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte). Aus Gründen der sozialen Symmetrie wird deshalb auch die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte angehoben, allerdings – vor dem Hintergrund einer Anhebung der anderen besonderen Altersgrenzen um bis zu 5 Jahre auf das 65. Lebensjahr – nur um 3 Jahre auf das 63. Lebensjahr. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Altersrente muss eine Rentenminderung nur bis zu 10,8 % statt bis zu 18 % in anderen Fällen in Kauf genommen werden.

Darüber hinaus wird bei der Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte auch dem Vertrauensschutz Rechnung getragen. Für Versicherte, die zum Zeitpunkt der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, ist weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend.

6. Alterssicherung der Landwirte

Die Neuregelungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen; dabei werden die Besonderheiten dieses berufsspezifischen Alterssicherungssystems berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erforderlichen Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Regelung bewirkt, dass Leistungen zur Rehabilitation auch dann erbracht werden können, wenn bei leistungsgeminderten Versicherten, bei denen aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit davon auszugehen ist, dass sie noch einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen können, zwar eine die Rentenzahlung vermeidende wesentliche Besserung ihrer Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Rehabilitation nicht zu erwarten ist, durch Leistungen zur Rehabilitation jedoch der bisherige, ggf. zu einem Teilzeitarbeitsplatz umgestellte Arbeitsplatz erhalten werden kann. Zu diesem Zweck sollen – dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend – vorrangig mit Arbeitgeber und allen an der Arbeitsvermittlung Beteiligten die für die Eingliederung in das Erwerbsleben, insbesondere für eine Teilzeitbeschäftigung, notwendigen Leistungsmöglichkeiten festgestellt werden. Vor Leistungen

zur Ausbildung und Weiterbildung sollen vorrangig Eingliederungshilfen geleistet werden.

Absatz 2 regelt die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation bei Versicherten, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind oder bei denen der Eintritt von im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit droht.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Zur besseren Verständlichkeit und zur Rechtsvereinfachung entfallen die Regelungen über das Ersatz-Übergangsgeld. Nach den neuen Regelungen über eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung tritt durch Einsatz des vorhandenen Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Rente weiteres Einkommen hinzu. Von der der Regelung über das Ersatz-Übergangsgeld zugrunde liegenden Vorstellung, die Rentenzahlung würde sich auf die Rehabilitationsbereitschaft ungünstig auswirken, kann im Hinblick darauf, dass bei Versicherten mit teilweiser Erwerbsminderung das Gesamteinkommen aus Rente und Arbeitsentgelt oder einer Entgeltersatzleistung besteht, nicht mehr ausgegangen werden. In Fällen, in denen zwar kein Anspruch auf Übergangsgeld, jedoch Anspruch auf Rente besteht, wird deshalb künftig während der Rehabilitation Rente gezahlt.

Zu Nummer 4 (§ 24)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 116 Abs. 1.

Zu Nummer 5 (§ 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 116 Abs. 1.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 20.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 20.

Zu Nummer 8 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung hat allein Hinweiskfunktion auf die im Fünften Kapitel geregelte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Zu Nummer 9 (§ 37)

Zur Wahrung der sozialen Symmetrie wird auch die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte von 60 auf 63 Jahre angehoben. Damit werden zugleich Ausweichreaktionen in diese Rente wegen der Abschläge bei den anderen vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten vermie-

den. Die Anhebung soll vom Jahr 2001 an in Monatsschritten erfolgen. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist weiterhin möglich.

Des Weiteren wird der Anspruch auf die Altersrente auf Schwerbehinderte begrenzt.

Zu Nummer 10 (§ 43)

Nach der Regelung besteht Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn der Versicherte aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung noch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Ist das Leistungsvermögen des Versicherten so stark beeinträchtigt, dass er nicht mehr in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich eine berufliche Tätigkeit auszuüben, besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Mit diesen Regelungen ist eine Ausdehnung des anspruchsberechtigten Personenkreises insoweit verbunden, als das erforderliche Ausmaß der anspruchsbegründenden Erwerbsminderung im Vergleich zu den derzeitigen gesetzlichen „Opfergrenzen“, die bei einem Restleistungsvermögen von unter zwei Stunden bzw. unterhalbsschichtig liegen, mit unter drei bzw. unter sechs Stunden zugunsten der erwerbsgeminderten Versicherten verschoben wird.

Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, d. h. in jeder nur denkbaren Tätigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt. Allerdings kommen dabei nur Tätigkeiten in Betracht, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Damit wird sichergestellt, dass für die Feststellung des Leistungsvermögens solche Tätigkeiten, für die es für den zu beurteilenden Versicherten einen Arbeitsmarkt schlechthin nicht gibt (BSGE 80, 24, 34), nicht in Betracht zu ziehen sind.

Die subjektive Zumutbarkeit einer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung und des Status der bisherigen beruflichen Tätigkeit ist ohne Bedeutung. Zu berücksichtigen sind allein die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten sowie eventuelle zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der ärztlichen Begutachtung ergeben können.

Das Leistungsvermögen des Versicherten ist anhand seiner zeitlichen Einsatzfähigkeit zu beurteilen. Um einen einheitlichen, für alle Versicherten gleichen Maßstab zugrunde legen zu können, wird auf die Stundenzahl abgestellt. Bei der Beurteilung ist die Frage zugrunde zu legen, ob der Versicherte noch in der Lage ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den dort üblichen Bedingungen regelmäßig im Rahmen einer 5-Tage-Woche mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten.

Die konkrete Betrachtungsweise wird wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten. Der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente wird nicht allein vom Gesundheitszustand des Versicherten abhängig gemacht (sog. abstrakte Betrachtungsweise), sondern auch davon, ob er noch in der Lage ist, bei der konkreten Situation des (Teilzeit-)Arbeitsmarktes die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens einzusetzen. Versicherte, die noch mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich arbeiten, das verbliebene Restleistungsver-

mögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente.

Behinderte in Werkstätten, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sind weiterhin unabhängig von dem dort erzielten Entgelt voll erwerbsgemindert. Voll erwerbsgemindert sind künftig auch Behinderte in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, so dass während eines erfolglosen Eingliederungsversuchs zurückgelegte Beitragszeiten auf die Wartezeit von 20 Jahren angerechnet werden. Ob eine Eingliederung erfolgreich ist, hängt nicht von einer bestimmten, für alle Versicherten einheitlichen Dauer ab, sondern lässt sich nur nach den Umständen jedes Einzelfalles beurteilen.

Anders als im bisherigen Recht haben künftig auch Selbstständige einen Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente. Auch im Hinblick darauf, dass mit der Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Selbständiger der Personenkreis der in der Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen erweitert wurde, wird diesem Personenkreis die Möglichkeit gegeben, gleiche Leistungen wie abhängig Beschäftigte in Anspruch zu nehmen.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen denen bei den bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Zu Nummer 11 (§ 44)

Die Vorschrift wird durch die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entbehrlich.

Zu Nummer 12 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung wird aus systematischen Gründen in § 96a eingestellt.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Es handelt sich um eine Änderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Witwen oder Witwer erhalten eine große Witwenrente oder Witwerrente auch dann, wenn sie erwerbsgemindert sind.

Zu Nummer 14 (§ 50)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 15 (§ 53)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 16 (§ 59)

Vorteile eines längeren Rentenbezuges werden durch einen verminderten Zugangsfaktor (§ 77) ausgeglichen. Um die Wirkung auf die Renten für erwerbsgeminderte Versicherte und deren Hinterbliebene zu mildern, wird die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr (Zurechnungszeit), die bisher nur zu einem Drittel angerechnet wurde, künftig in vollem Umfang angerechnet.

Zu Nummer 17 (§ 63)

Der Zugangsfaktor mindert sich künftig auch dann, wenn eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem vollendeten 63. Lebensjahr in Anspruch genommen wird (§ 77).

Zu Nummer 18 (§ 66)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 19 (§ 67)

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird entsprechend dem verbliebenen Leistungsvermögen des Versicherten in Höhe der halben Vollrente geleistet. Der Rentenartfaktor beträgt deshalb 0,5. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird in Höhe einer Vollrente geleistet; der Rentenartfaktor beträgt daher 1,0.

Zu Nummer 20 (§ 72)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 21 (§ 75)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 22 (§ 77)

Die Höhe der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird an die der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten angeglichen. Der Zugangsfaktor wird für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem 63. Lebensjahr um 0,3 %, höchstens um 10,8 % gemindert.

Mit der Regelung wird Ausweichreaktionen von den Altersrenten, die nur bei Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden können, in die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entgegengewirkt. Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Rentenreformgesetz 1992 (Bundesratsdrucksache 120/89 S. 8) die Bundesregierung aufgefordert, im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren zum Rentenreformgesetz 1992 eine Änderung des Rechts der Erwerbsminderungsrenten vorzubereiten, die verhindert, dass die im RRG 1992 vorgesehene Heraufsetzung der Altersgrenzen unterlaufen wird.

Der Zugangsfaktor mindert sich auch bei Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte als Nichtrentenbezieher vor Vollendung des 63. Lebensjahres stirbt.

Zu Nummer 23 (§ 82)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 24 (§ 85)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 25 (§ 86a)

Die Regelung in Satz 1 bestimmt, dass der Zugangsfaktor bei Renten für Bergleute, die eine Zurechnungszeit nicht enthalten, mindestens 0,964 beträgt. Satz 2 stellt sicher, dass für den im Vergleich zur Vollrente nicht in Anspruch genommenen Teil der Rente nicht der frühere Zugangsfaktor erhalten bleibt, sondern ein am Zugang der neuen Rente orientierter Zugangsfaktor zu ermitteln ist.

Zu Nummer 26 (§ 89)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 27 (§ 94)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 28 (§ 96a)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Buchstabe b

Die Hinzuverdienstgrenzen werden auf den veränderten Rentenartfaktor für die halbe Erwerbsminderungsrente abgestimmt. Des Weiteren wird die Hinzuverdienstgrenze nicht mehr von den Entgeltpunkten des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Erwerbsminderung abhängig gemacht, sondern – wie bei den Altersrenten – von denen der letzten drei Kalenderjahre.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 29 (§ 102)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift legt fest, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie große Witwen- oder Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich als Zeitrenten zu leisten sind. Renten, auf die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ein Anspruch besteht, können von Beginn an unbefristet nur dann geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Leistungsminderung behoben werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht es, dass Befristungen ohne Angabe eines bestimmten Datums erfolgen, wenn vor oder bei der Entscheidung über einen Antrag auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf eine große Witwen- oder Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit Leistungen zur Rehabilitation bewilligt werden und noch nicht feststeht, wann diese Leistungen enden werden.

Zu Nummer 30 (§ 103)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 31 (§ 104)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 32 (§ 112)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 33 (§ 116)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Änderung unter Buchstabe a ist erforderlich, weil Arbeitsentgelt, Entgeltersatzleistungen oder Arbeits-einkommen neben Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen werden können. Dabei sollen sich Rehabilitationsleistungen im Einzelfall stärker an der neuen Leistungsmöglichkeit orientieren, bei verminderter Erwerbsfähigkeit Hilfen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes nach § 10 Nr. 2 Buchstabe c bereitzustellen, so dass insbesondere bei Personen mit teilweiser Erwerbsminderung die erforderlichen Leistungen zielgenauer erfolgen können.

Zu Nummer 34 (§ 162)

Die Änderung ist notwendig, um das mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter verbundene Ziel zu erreichen, Behinderten aus Werkstätten den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, indem sie nach dem gleichen Mindestentgelt versichert werden wie Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte.

Zu Nummer 35 (§ 168)

Durch die Änderung wird die Regelung über die Tragung der Beiträge der in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten entsprechend auf die Behinderten erstreckt, denen der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Beschäftigung bei einem Integrationsprojekt ermöglicht werden soll.

Zu Nummer 36 (§ 179)

Die Änderung erstreckt die Regelung über die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen der in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten durch den Bund auf die Behinderten, denen nach der Beschäftigung in einer Werkstatt durch

eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden soll.

Zu Nummer 37 (§ 213)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der für die Jahre 2001 bis 2003 festgesetzten Erhöhungsbeträge ist Folge der Steuerentlastungsregelung zugunsten der Landwirtschaft, welche das für diese Jahre der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zugeordnete Aufkommen aus der Ökosteuer reduziert hat. Die Abzüge betragen 460 Mio. DM im Jahr 2001, 296,55 Mio. Euro im Jahr 2002 und 357,90 Mio. Euro im Jahr 2003. In den Folgejahren wirkt entsprechend dem herabgesetzten Ausgangswert des Jahres 2003 die Absenkung fort.

Zu Buchstabe b

Das Ökosteueraufkommen ab dem Jahr 2004 wird entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn und -gehaltssumme dynamisiert. Damit wird sichergestellt, dass die mit der ökologischen Steuerreform verbundene Beitragssatzstabilisierung auch künftig erreicht wird.

Es ist bei der Bestimmung der Entwicklung der Bruttolohn und -gehaltssumme jeweils von Schätzwerten auszugehen. Zur Sicherstellung einer Fehlerkorrektur ist vergleichbar mit dem Korrekturmechanismus für die Bestimmung der maßgebenden Werte für die Rentenanpassung hierbei bei der Festlegung der Bruttolohn und -gehaltssumme für den Wert des vorvergangenen Jahres der im vergangenen Jahr zugrunde gelegte Schätzwert und für das vergangene Jahr der aktuelle Schätzwert heranzuziehen. Im Zeitablauf wird damit erreicht, dass weder Überzahlungen entstehen noch zu geringe Erhöhungsbeträge gezahlt werden.

Zu Buchstabe c

Die Erhöhungsbeträge werden – einschließlich für das Jahr 2000 – für das jeweilige Jahr festgeschrieben, so dass eine zunächst vorgesehene verwaltungsaufwendige nachfolgende Abrechnung entfällt. Die Rechtsverordnungsermächtigung in Satz 6 wird hierdurch entbehrlich.

Zu Nummer 38 (§ 224)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den zur sachgerechten Risikoordnung zwischen Renten- und Arbeitslosenversicherung notwendigen Finanzausgleich für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten. Da der Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation weiterhin nach der konkreten Situation des (Teilzeit-)Arbeitsmarktes (sog. konkrete Betrachtungsweise) beurteilt wird, erstattet die Bundesanstalt für Arbeit der Rentenversicherung pauschal die Hälfte der Aufwendungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Zeitraum, für den ansonsten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestanden hätte. Für die Jahre 2001 und 2002 werden die pauschalen Abschlagszahlungen durch

Schätzungen festgesetzt. In den Folgejahren werden die Ausgleichszahlungen unter Berücksichtigung der Abrechnungsergebnisse für das jeweilige Vorjahr neu bestimmt.

Zu Absatz 2

Die Abrechnung der Ausgleichszahlungen soll zum 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten dem Bundesversicherungsamt zur Verfügung stehen. Der Ausgleichsbetrag ist in gleichen Teilen zum Termin der Rentenvorschusszahlung eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

Zu Absatz 3

Das Bundesversicherungsamt führt den Ausgleich und die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung durch und bestimmt unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Daten erstmalig für das Jahr 2003 die jährlichen Abschlagszahlbeträge.

Zu Absatz 4

Für die Abrechnung und Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Abrechnung für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgt dabei unter Einbeziehung des Wanderversicherungsausgleichs entsprechend dem Verhältnis der Ausgaben der Knappschaft für Renten wegen voller Erwerbsminderung zu den entsprechenden Ausgaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

Zu Nummer 39 (§ 226)

Mit der Vorschrift wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Regelung des Finanzausgleichs zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 224) geschaffen.

Zu Nummer 40 (§ 236a)

Die Vorschrift regelt die schrittweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte von 60 Jahren auf 63 Jahre in den Jahren 2001 bis 2003. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist weiterhin möglich.

Aus Vertrauensschutzgründen wird die Anhebung der Altersgrenze für Versicherte ausgeschlossen, die zum Zeitpunkt der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren. Eine weitere Ausnahme gilt – wie bereits nach bisherigem Recht – für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (ausgenommen solche wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) haben.

Nicht schwerbehinderte Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, können Anspruch auf diese Altersrente auch dann haben, wenn sie berufs- oder erwerbsunfähig sind.

Zu Nummer 41 (§ 239)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Buchstabe b

Für die Knappschaftsausgleichsleistung beträgt der Zugangsfaktor stets 1,0.

Zu Nummer 42 (§§ 240, 241)

Die Vorschrift des § 240 stellt die Beibehaltung des Berufsschutzes für Versicherte sicher, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Lebensjahr vollendet haben. Aus Vertrauensschutzgründen wird diesen Personen bei Berufsunfähigkeit ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gegeben.

Die Vorschrift des § 241 entspricht dem bisherigen § 240. Die nicht enthaltene Regelung des bisherigen § 241 ist aus systematischen Gründen in den § 302b übernommen worden.

Zu Nummer 43 (§ 242a)

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch Witwen und Witwer eine große Witwen- und Witwerrente erhalten, die die Voraussetzungen der Berufsschutzregelung erfüllen oder am 31. Dezember 2000 bereits berufs- oder erwerbsunfähig waren.

Zu Nummer 44 (§ 243)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 45 (§ 243b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 46 (§ 248)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 47 (§ 253a)

Die Vorschrift regelt die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres für den Zeitraum, in dem schrittweise der Zugangsfaktor (§ 264c) gemindert wird.

Zu Nummer 48 (§ 264c)

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Minderung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes schrittweise und parallel zur Anhebung der Zurechnungszeit erfolgt.

Zu Nummer 49 (§ 265)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 50 (Überschrift nach § 265b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 51 (§ 270b)

Die Vorschrift legt fest, dass Renten wegen Berufsschutz entsprechend dem bisherigen Recht nur dann ins Ausland geleistet werden, wenn der Anspruch bereits zu einer Zeit bestand, in der Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland hatten.

Zu Nummer 52 (§ 300)

Nach der Neufassung des Absatzes 3 ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht nur beim ersten Rentenbescheid, sondern auch bei einer späteren Neufeststellung das Recht anzuwenden, das schon zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Rente anzuwenden war. Wie bei Bestandsrentnern wird damit sichergestellt, dass das Inkrafttreten zwischenzeitlicher Rechtsänderungen die Rentenhöhe nicht beeinflusst.

Ein Besitzschutz der bisherigen persönlichen Entgeltpunkte und daraus folgende verwaltungsaufwändige Vergleichsberechnungen sind im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr notwendig, weil die bisherige Rentenfeststellung von Beginn an korrigiert wird: Werden weitere Zeiten anerkannt, führt dies zu entsprechenden zusätzlichen Entgeltpunkten und höherer Rente. Werden Zeiten zurückgenommen oder wird die Zahl der Entgeltpunkte aus anderen Gründen durch die Neufeststellung verringert (z. B. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das vertragslose Ausland) mindert sich die Rente um den entsprechenden Betrag. Damit wird zum einen – ohne Umweg über eine weit ausgelegte Besitzschutzregelung – vermieden, dass die Anerkennung zusätzlicher Beitragszeiten wegen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen keine höhere Rente erbringt. Zum anderen wird erreicht, dass im Fall der Rücknahme eines rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsaktes oder im Fall der Aufhebung bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse sich die Rente allein im Umfang der Rücknahme vermindert und nicht zusätzlich durch die Anwendung des neuen Rechts.

Zu Nummer 53 (§ 301)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift stellt sicher, dass § 116 Abs. 1 Satz 2 und 3 auch nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden ist, wenn ein Anspruch auf Rente bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden hat, weil Leistungen zur Rehabilitation zu erbringen waren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für Bestandsrentner, die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen.

Zu Nummer 54 (§ 302)

Es wird sichergestellt, dass Altersrenten an Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige, auf die am 31. Dezember 2000 Anspruch bestand, auf Dauer weiter gezahlt werden.

Zu Nummer 55 (§ 302b)

Absatz 1 stellt sicher, dass Ansprüche auf Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Rentenbeginn vor Inkrafttreten der Änderung auch künftig nach dem bisherigen Recht – einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung – zu beurteilen sind. Dies ist auch bei Entscheidungen über eine Weitergewährung befristeter Renten zu beachten. Bestand bei Einführung der neuen Rente wegen voller Erwerbsminderung ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, ist es nicht erforderlich, allein aufgrund der Rechtsänderung einen zusätzlichen Anspruch auf die neue Rente entstehen zu lassen, weil diese nicht höher oder bei Besitzschutz allenfalls gleich hoch sein würde. Der vorgesehene Ausschluss eines parallelen Anspruchs, vermeidet dementsprechende Anträge und den dadurch bedingten hohen Verwaltungsaufwand.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 241 Abs. 3.

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 sind wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 56 (§ 303a)

Die Regelung stellt sicher, dass große Witwen- oder Witwerrenten, auf die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung Anspruch bestand, solange geleistet werden, wie Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem bisherigen Recht – einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung – vorliegen.

Zu Nummer 57 (§ 310)

Mit dem neuen § 310 erhalten die Rentner Vertrauensschutz, deren Rente vor dem Inkrafttreten der Neufassung von § 300 Abs. 3 bereits neu festgestellt worden war. Ohne diese Vorschrift könnte sich bei einer abermaligen Neufeststellung – nunmehr nach dem Recht des erstmaligen Rentenbeginns – trotz Anerkennung zusätzlicher Zeiten in Einzelfällen die Rentenhöhe verringern.

Vertrauensschutz bei Neufeststellung einer Rente ist jedoch dann nicht in vollem Umfang zu gewähren, wenn eine rechtswidrige Begünstigung vorliegt oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist. Hier ist die Gewährung des Vertrauensschutzes nur insoweit gerechtfertigt, als dem Rentenbezieher die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte nach materiellem Recht auch tatsächlich zustehen. Die Korrektur des Rentenbescheides bleibt im Übrigen den Bestimmungen der §§ 45 und 48 SGB X vorbehalten.

Zu Nummer 58 (§ 313)

Die Regelungen stellen sicher, dass für Versicherte, die am 31. Dezember 2000 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Rente für Bergleute beziehen, die bisherige Hinzuverdienstregelungen in § 96a fortgelten.

Zu Nummer 59 (§ 314b)

Die Regelung legt fest, dass befristete Bestandsrenten bei einer Verlängerung befristet weiterzuleisten sind, wenn der Anspruch von der Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zu Nummer 60 (§ 317)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift bestimmt, dass bei Renten, die vor dem Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 1992 begonnen haben und die aufgrund einer nach dem 31. Dezember 1991 eintretenden Änderung in Verhältnissen, die von auslandsrentenrechtlicher Relevanz sind, neu festzustellen sind, abweichend von § 300 Abs. 3 bei der Neufeststellung nicht das bei der erstmaligen Feststellung dieser Renten geltende Recht, sondern das am 1. Januar 1992 geltende Recht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist. Die Anwendung dieses Rechts wird – wie schon bei der bisherigen Rechtsanwendung durch die Träger der Rentenversicherung – bei berechtigten Deutschen mit einem Schutz der für die Inlandsrente ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in dem Anteil verbunden, der dem Anteil der sich aufgrund der Neufeststellung für die Auslandsrente maßgebenden Entgeltpunkte (§ 114 Abs. 1 Satz 2) an allen aufgrund der Neufeststellung ermittelten persönlichen Entgeltpunkten entspricht. Für berechnete Ausländer ist eine solche Vertrauensschutzregelung entbehrlich, da ihnen sowohl nach den vor dem 1. Januar 1992 geltenden auslandsrentenrechtlichen Bestimmungen als auch nach den auslandsrentenrechtlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Auslandsrente allein aus Bundesgebiets-Beitragszeiten zu zahlen ist. Eine ausschließlich aus diesen Zeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berechnete Rente entspricht der Höhe nach der aus denselben Zeiten nach den vor dem 1. Januar 1992 geltenden Recht ermittelten Rente.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift legt fest, dass Renten wegen Berufsunfähigkeit entsprechend dem bisherigen Recht nur dann ins Ausland geleistet werden, wenn der Anspruch bereits zu einer Zeit bestand, in der Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland hatten.

Zu Nummer 61 (Anlage 22)

Die neue Anlage 22 beinhaltet die stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte von bisher 60 auf künftig 63 Jahre mit der gleichzeitigen Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme ab dem 60. Lebensjahr.

Zu Nummer 62 (Anlage 23)

Die Anlage regelt die schrittweise Anhebung der Zurechnungszeit und Reduzierung des Mindestzugangsfaktors.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Einfügungen aufgrund von Änderungen des SGB III durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 3 (§ 125)

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 4 (§ 142)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassungen an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Buchstabe b

Da Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes seit Anfang des Jahres 1997 nicht mehr bewilligt werden können, kann die Ruhensvorschrift aufgehoben werden. Soweit der Beginn dieser Renten vor dem 1. Januar 1997 liegt, ist aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung (§ 435 Abs. 4 SGB III) § 142 Abs. 4 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 151)

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 6 (§ 335)

Anpassung an die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Begriffe.

Zu Nummer 7 (§ 435)**Zu Absatz 1**

Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfü-

gung stehen und bei denen der zuständige Träger der Rentenversicherung Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat, werden aufgrund dieser Übergangsregelung mit Arbeitnehmern gleichgestellt, bei denen der zuständige Träger der Rentenversicherung volle Erwerbsminderung festgestellt hat und deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass im Rahmen der sog. Nahtlosigkeitsregelung die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 45 des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung gilt.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass das Arbeitslosengeld den Ruhensvorschriften des § 142 Abs. 1 bis 3 entsprechend bei der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, ruht.

Zu Absatz 4

Soweit der Beginn der Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vor dem 1. Januar 1997 liegt, ist aufgrund der Übergangsregelung § 142 Abs. 4 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um Anpassungen an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um Anpassungen an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 7 (Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Die Arbeitslosenhilfe ist eine der Sozialhilfe vergleichbare staatliche Fürsorgeleistung, die nur gezahlt wird, wenn der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten kann, d. h. bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Einkommen berücksichtigt. Die Vorschrift regelt, dass Arbeitslosen, die eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen, die Rente insoweit erhalten bleibt, als die Arbeitslosenhilfe wegen der Minderung der Leistungsfähigkeit niedriger bemessen wurde.

Zu Artikel 8 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Artikel 9 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Mit der Regelung wird die Gleichbehandlung von FRG-Berechtigten und hiesigen Versicherten bei Neufeststellungen von Renten gewährleistet.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Änderungen, die aufgrund der Änderung von Vorschriften und der Einfügung neuer Vorschriften erforderlich sind.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Wie bisher soll der Ehegatte eines Landwirts dann nicht versicherungspflichtig sein, wenn er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, in nennenswertem Umfang arbeiten zu können. Abzustellen ist daher auf den Begriff der vollen Erwerbsminderung i. S. v. § 43 Abs. 2 SGB VI.

Zu Nummer 3 (vor § 13)

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. dort Neuregelung in § 43 SGB VI) wird künftig eine Rente wegen Erwerbsminderung gezahlt, wenn das Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mindestens 6 Stunden täglich beträgt. Hierbei ist allerdings entsprechend den für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Regelungen und der bisherigen Rechtsprechung weiterhin die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.

Die Differenzierung zwischen einer Rente wegen voller und einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – insoweit erforderlich, als künftig – anders als nach bisherigem Recht – zumindest eine Rente wegen Erwerbsminderung in halber Höhe gezahlt wird, wenn das Restleistungsvermögen 3 bis unter 6 Stunden täglich beträgt und dieses Restleistungsvermögen auf dem Arbeitsmarkt verwertet werden kann.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird gezahlt, wenn das Restleistungsvermögen aus medizinischen Gründen weniger als 3 Stunden täglich beträgt oder wenn das Restleistungsvermögen zwar 3 bis unter 6 Stunden täglich beträgt, der Betreffende sein Restleistungsvermögen allerdings nicht auf dem Arbeitsmarkt umsetzen kann.

Die Regelungen zur Höhe der Renten wegen Erwerbsminderung ergeben sich aus § 23 Abs. 6 n. F.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13.

Zu Nummer 7 (§ 19)**Zu Buchstabe a**

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung wird als Zurechnungszeit die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres angerechnet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 13 und 23.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 13. Die Änderung in Absatz 9 Satz 2 ist Folge der Änderung in § 43 Abs. 2 SGB VI, wonach die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit künftig nicht mehr das Vorliegen von voller Erwerbsminderung ausschließt.

Zu Nummer 9 (§ 23)**Zu Buchstabe a**

Mit der Neufassung wird die Rentenberechnung wegen der Einführung von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung in Anlehnung an die Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch um den Rentenartfaktor erweitert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 5 wird wegen der Erweiterung der Rentenberechnungsformel um den Rentenartfaktor entbehrlich. Stattdessen wird in diesem Absatz in Anlehnung an § 66 Abs. 2 SGB VI und unter Übernahme der bisher in Absatz 6 enthaltenen Sonderbestimmungen für Waisenrenten zusammenfassend geregelt, aus welchen Zeiten bei den verschiedenen Rentenarten die jeweilige Steigerungszahl ermittelt wird. Ferner ist wegen der Einführung von Hinzuverdienstgrenzen eine § 66 Abs. 4 SGB VI vergleichbare Regelung erforderlich.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 6 ist wegen der Erweiterung der Rentenberechnungsformel um den Rentenartfaktor sowie der Neuregelung in Absatz 5 entbehrlich. Im Übrigen enthält dieser Absatz die Rentenartfaktoren für die jeweiligen Rentenarten. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht wird insbesondere geregelt, dass bei Vorliegen voller Erwerbsminderung entweder aufgrund eines medizinischen Restleistungsvermögens unter 3 Stunden täglich oder eines Restleistungsvermögens unter 6 Stunden täglich bei Nichtverwertbarkeit dieses Restleistungsvermögens eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt wird. Kann das Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden täglich verwertet werden, wäre nach der bisherigen Rechtslage und Rechtsprechung eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund der Arbeitsmarktlage wegen Ausübung einer Tätigkeit nicht zu zahlen. Künftig wird in diesen Fällen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 23.

Zu Buchstabe f

In Absatz 8 werden – wie für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen – auch für Renten wegen Erwerbsminderung und für Renten wegen Todes Abschlüsse eingeführt. Der Abschlag wird bei diesen Renten auf 10,8 vom Hundert begrenzt, es sei denn, im Anschluss an eine vorzeitige Altersrente mit höherem Abschlag schließt sich eine Rente wegen Erwerbsminderung an.

Absatz 9 enthält den Grundsatz, dass bei Nachfolgerenten der bisherige Abschlag beibehalten wird. Ausnahmen hiervon stellen die in Absatz 10 geregelten Fälle dar sowie der Fall, dass nach Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine vorzeitige Altersrente gewechselt wird, bei der ein höherer Abschlag nach Absatz 8 (Bezug vor Vollendung des 62. Lebensjahres) vorzunehmen ist.

Der bisherige Absatz 9 ist wegen der neuen, in Absatz 6 enthaltenen Rentenberechnungsformel (Erweiterung um den Rentenartfaktor) entbehrlich.

Absatz 10 regelt die Fälle, in denen bei Bezug einer Nachfolgerente der frühere Abschlag zu vermindern ist. Dies sind einerseits die Fälle, in denen zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr in Anspruch genommen wird. Ferner sollen – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen – die Abschlüsse bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nicht voll auf eine spätere Rente wegen voller Erwerbsminderung „durchschlagen“, soweit letztere erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt. Entsprechendes gilt bei Bezug einer nur teilweisen Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung infolge Überschreitens der neuen Hinzuverdienstgrenzen. Auch hier soll sich ein früherer Abschlag in dem Maße mindern, in dem zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr wegen Hinzuverdienst nicht die jeweilige „volle“ Rente bezogen wurde. Entsprechendes gilt für Witwen- und Witwerrenten, wenn diese im Anschluss an eine Rente wegen Erwerbsminderung gezahlt werden.

Absatz 11 regelt die – seltenen – Fälle, in denen nach Bezug einer Rente, bei der ein Abschlag vorzunehmen war, wieder eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird und demzufolge weitere Anwartschaften erworben werden.

Zu Nummer 10 (§ 27)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 23 Abs. 9.

Zu Nummer 11 (§ 27a)

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an die vorgesehene Regelung in § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Regelungen über Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung.

Die Alterssicherung der Landwirte stellt ein Teilsicherungssystem dar, das von einer Ergänzung der Renten durch andere Einkommensquellen, insbesondere das Altenteil und/oder Pachteinahmen, ausgeht. Einnahmen aus der Verpachtung der Betriebsflächen gehören steuerlich nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, solange nicht die Betriebsaufgabe erklärt wurde. Um eine unterschiedliche Behandlung je nach steuerlicher Gestaltung zu vermeiden, wird das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft von der Berücksichtigung nach § 27a ausgenommen.

Die Höhe der Renten aus der Alterssicherung der Landwirte ist als Folge des Einheitsbeitrags unabhängig von der Höhe der während des Erwerbslebens erzielten Einkünfte; hierin unterscheidet sie sich von den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Grundsatz der Einheitsleistung gebietet es, einheitliche Hinzuverdienstgrenzen vorzusehen. Sie entsprechen der Höhe nach den Hinzuverdienstgrenzen, die für Durchschnittsverdiener in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Renten wegen Todes sind nicht Erwerbsersatz- sondern Unterhaltersatzes einkommen; sie können im Rahmen des Beitragszuschussrechts daher nur entsprechend der steuerlichen Behandlung mit dem Ertragsanteil berücksichtigt werden. Da im Rahmen des Beitragszuschussrechts die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen Berücksichtigung finden soll, müssen sie wie Renten aus eigener Versicherung, d. h. wie Erwerbsersatzes einkommen, behandelt werden.

Zu Nummer 13 (§ 36)

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Fassung des Mutterschutzgesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 42)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13.

Zu Nummer 15 (§ 45)

Es handelt sich um eine Änderung infolge der Privatisierung der Deutschen Bundespost.

Zu Nummer 16 (§ 46)

Es handelt sich um Änderungen aufgrund der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation sowie der Privatisierung der Deutschen Bundespost.

Zu Nummer 17 (§ 50)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 18 und 19 (§§ 60 und 63)

Es handelt sich um Änderungen infolge der Privatisierung der Deutschen Bundespost.

Zu Nummer 20 (§ 83)

Die Vorschrift ist wegen der Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung erforderlich. Sie entspricht der Regelung in § 228a Abs. 2 SGB VI.

Zu Nummer 21 (§ 88)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 13.

Zu Nummer 22 (§ 92a)

Mit der Vorschrift wird in Verbindung mit der neuen Anlage 3 die Zurechnungszeit schrittweise verlängert.

Die in Satz 4 getroffene Regelung stellt sicher, dass die Verbesserung bei der Anrechnung von Zurechnungszeiten parallel zur Einführung von Abschlägen vom allgemeinen Rentenwert bei Renten wegen Erwerbsminderung und wegen Todes erfolgt. Soweit ein Versicherter vor seinem Tode bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen hat und für diese Rente noch nicht die volle Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres als Zurechnungszeit angerechnet wurde (und infolgedessen auch noch kein oder nur ein verminderter Abschlag vom allgemeinen Rentenwert vorgenommen wurde), darf auch bei der Hinterbliebenenrente – unabhängig vom Todeszeitpunkt – als Zurechnungszeit noch nicht die volle Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres angerechnet werden.

Zu Nummer 23 (§ 93a)

Mit der Vorschrift werden in Verbindung mit der neuen Anlage 3 die neuen, nach § 23 Abs. 8 bei der erstmaligen Rentenfeststellung vorzunehmenden Abschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes schrittweise eingeführt.

Satz 3 trifft eine Sonderregelung zu § 23 Abs. 10 Satz 2 Nr. 1 für die Fälle, in denen in der Übergangszeit vor dem 1. Januar 2004 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beginnt und danach eine weitere Rente zu ermitteln ist, für die, wenn zuvor keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen worden wäre, nach § 23 Abs. 8 (ggf. in Verbindung mit Satz 1 und Anlage 3) ein Abschlag vom allgemeinen Rentenwert zu ermitteln wäre. Die Anwendung von § 23 Abs. 10 Satz 2 Nr. 1 auf die weitere Rente würde zu einer nochmaligen Verringerung des bisherigen Abschlags vom allgemeinen Rentenwert führen, auch wenn

dieser Abschlag bei der Nachfolgerente pro Kalendermonat wegen weiter fortgeschrittenen oder völligen Ablaufs der Übergangszeit bis Ende 2003 höher ausfallen würde. Die Vorschrift entspricht im Ergebnis der nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB VI für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Regelung.

Zu Nummer 24 (§ 95a)

Durch die Regelung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass Ansprüche auf Renten wegen Erwerbsunfähigkeit mit einem Rentenbeginn vor Inkrafttreten der Änderung auch künftig nach dem bisherigen Recht – einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung – zu beurteilen sind und die neue Hinzuverdienstregelung in § 27a insoweit nicht anzuwenden ist.

Die Regelung in Absatz 2 enthält einen Besitzschutz für Hinterbliebene von Empfängern einer – entsprechend dem bisherigem Recht – ohne Abschläge ermittelten Erwerbsunfähigkeitsrente; die Vorschrift entspricht im Ergebnis grundsätzlich der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Besitzschutzregelung nach § 88 SGB VI.

Zu Nummer 25 (§ 96)

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass Ansprüche auf Witwen-/Witwerrenten wegen Erwerbsunfähigkeit mit einem Rentenbeginn vor Inkrafttreten der Änderung auch künftig nach dem bisherigen Recht – einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung – zu beurteilen sind.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht der Besitzschutzregelung in § 242a SGB VI; bei einem Tode des Versicherten ab Inkrafttreten der Neuregelung soll weiterhin eine Witwen-/Witwerrente gezahlt werden, wenn am 31. Dezember 2000 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht Erwerbsunfähigkeit vorliegt und ununterbrochen fortbesteht.

Zu Nummer 26 (§ 97)**Zu Buchstabe a**

In der Alterssicherung der Landwirte wird wie in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt, wenn keine volle Erwerbsminderung vorliegt und das Restleistungsvermögen noch verwertet werden kann. Da nach bisherigem Recht in solchen Fällen keine Rente wegen Erwerbsminderung gezahlt wird und die Alterssicherung der Landwirte keine Rente wegen Berufsunfähigkeit kennt, ist sicherzustellen, dass in diesen Fällen kein Besitzschutz mittels der bereits mit dem Agrarsozialreformgesetz vorgesehenen Vergleichsrentenberechnung nach dem bis Ende 1994 geltenden Recht gemäß den Regelungen in den §§ 97 und 99 erfolgt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13.

Zu Nummer 27 (§ 122)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 23 Abs. 9.

Zu Nummer 28 (Anlage 3)

Die neue Anlage enthält entsprechend dem neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit bzw. schrittweise Einführung des Abschlags bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 13 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 14 (Änderung der Regelunterhalt-Verordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Artikel 15 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 16 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 18 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)

Es handelt sich um Anpassungen an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 19 (Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung)

Es handelt sich um Anpassungen an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 20 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB VI.

Zu Artikel 21 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Rentenreformgesetzes 1999)

Die Vorschrift bestimmt, die Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 zur Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aufgehoben werden (Nummer 1). In Nummer 2 wird die bisherige Fassung des Artikels 33 Abs. 13a des Rentenreformgesetzes geändert und zugleich die durch das Korrekturgesetz erfolgte Aussetzung der noch verbleibenden Vorschriften beendet.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte)

Die Vorschrift hebt die Änderungen des Sechsten Buches in Artikel 1 § 2 des Korrekturgesetzes auf und regelt zugleich das endgültige Inkrafttreten der durch das Korrekturgesetz erfolgten Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 § 4), des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 § 5) und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Artikel 1 § 6).

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten zum 1. Januar 2001.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten von Änderungen im Zusammenhang mit dem am 1. Oktober 2000 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen am Tag nach der Verkündung.

C. Finanzieller Teil**I. Gesetzliche Rentenversicherung****1. Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Die finanziellen Auswirkungen der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen. Der um gut 0,1 Prozentpunkte höhere Beitragssatz ergibt sich aus der Beseitigung der sozialen

Härten, die mit der im RRG 99 vorgesehenen Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verbunden waren. Gleichwohl ergeben sich durch die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gegenüber dem bis zum Ende des Jahres geltenden Recht Ersparnisse von knapp 0,5 Beitragssatzpunkten. Die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist Teil der Rentenreform. Aus diesem Grunde sind in Tabelle 1 auch nachrichtlich die Beitragssatzwirkungen der weiteren Maßnahmen der Rentenreform dargestellt.

Tabelle 1
Finanzwirkung der Maßnahmen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Entlastung (–)/Belastung (+)

| | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2010 | 2020 | 2030 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|------------|-------------|------------|------------|
| 1. Geltendes Recht (ohne Demographiefaktor) | | | | | | | | |
| Beitragssatz | 19,0 | 19,1 | 18,9 | 19,1 | 19,0 | 19,4 | 20,3 | 23,4 |
| 2. Maßnahmen des Gesetzes | | | | | | | | |
| 2a. Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | | | | | | | | |
| Beitragssatzwirkung | 0,0 | 0,0 | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,2 | 0,1 | 0,2 |
| 2b. Landwirtschaftliche Ausnahmeregelung zur Ökosteuer | | | | | | | | |
| Beitragssatzwirkung | 0,1 | 0,0 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,1 | 0,0 |
| 3. Wirkung auf den Bund in Mrd. DM | | | | | | | | |
| Summe | –1,1 | –0,6 | –0,2 | –0,6 | 0,1 | –0,2 | 0,5 | 0,4 |
| allgemeiner Bundeszuschuss | 0,3 | 0,0 | 0,3 | 0,0 | 0,7 | 0,4 | 1,2 | 1,6 |
| Beiträge für Kindererziehungsleistungen | 0,1 | 0,0 | 0,2 | 0,1 | 0,1 | 0,3 | 0,4 | 0,4 |
| Beiträge für Arbeitslosenhilfeempfänger | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Landwirtschaftliche Ausnahmeregelung | –0,5 | –0,6 | –0,7 | –0,7 | –0,7 | –0,9 | –1,1 | –1,6 |
| nachrichtlich: Wirkung der Maßnahmen der Rentenreform | | | | | | | | |
| 4a. Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge/Modifizierte Nettoanpassung | | | | | | | | |
| Beitragssatzwirkung | 0,0 | –0,1 | –0,3 | –0,4 | –0,3 | –1,0 | –0,8 | –1,4 |
| 4b. Einfügen eines Ausgleichsfaktors in die Rentenberechnungsformel | | | | | | | | |
| Beitragssatzwirkung | | | | | | | –0,1 | –0,3 |
| 5. Gesamtwirkung der Rentenreform einschließlich Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | | | | | | | | |
| Beitragssatz | 19,1 | 19,0 | 18,8 | 18,9 | 18,8 | 18,7 | 19,7 | 21,9 |
| Beitragssatzwirkung | 0,1 | –0,1 | –0,1 | –0,2 | –0,2 | –0,7 | –0,6 | –1,5 |
| 7. Finanzwirkungen Bund in Mrd. DM durch Rentenreform einschl. Reform d. Renten wg. vermin. Erwerbsfähigkeit | | | | | | | | |
| allgemeiner Bundeszuschuss | 0,3 | 0,1 | –0,5 | –0,9 | –0,6 | –2,9 | –3,2 | –11,0 |
| Beiträge für Kindererziehungsleistungen | 0,1 | –0,1 | –0,2 | –0,3 | –0,3 | –0,9 | –1,0 | –3,3 |
| Landwirtschaftliche Ausnahmeregelung | –0,5 | –0,6 | –0,7 | –0,7 | –0,7 | –0,9 | –1,1 | –1,6 |

nachrichtlich: Leistungen des Bundes für die GRV in Mrd. DM¹⁾

| | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 |
|-------------------|------|------|------|------|
| Bundeszuschüsse | 105 | 112 | 121 | 124 |
| Beitragszahlungen | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Erstattungen | 6 | 6 | 5 | 5 |
| Summe | 136 | 143 | 151 | 154 |

¹⁾ Angaben auf Basis Referentenentwurf zum AVAG

Tabelle 2
Finanzeffekte der Reform der Renten wegen
verminderter Erwerbsfähigkeit in Mio. DM
(Wertbasis Jahresdurchschnitt 1997)

| Jahr | Gesamtkosten | davon: | |
|------|--------------|--|---------------------|
| | | Mehrkosten der Erhöhung der Zurechnungszeit von 40 auf 60 Monate | Kosten Berufsschutz |
| 2001 | 151 | 1 | 150 |
| 2002 | 633 | 22 | 447 |
| 2003 | 1 048 | 77 | 593 |
| 2004 | 1 255 | 190 | 588 |
| 2005 | 1 444 | 334 | 583 |
| 2010 | 2 044 | 978 | 539 |
| 2020 | 2 544 | 1 823 | 194 |
| 2030 | 2 350 | 1 823 | 0 |

2. Altersgrenze für Schwerbehinderte

Den Belangen der Schwerbehinderten wird im Reformkonzept insoweit Rechnung getragen, als Versicherte, die bei Verabschiedung der Reform das 50. Lebensjahr vollendet und einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben, die Altersrente für Schwerbehinderte ab Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei in Anspruch nehmen können. Durch die längere Übergangsregelung entstehen der GRV vorübergehend höhere Rentenausgaben.

3. Landwirtschaftliche Ausnahmeregelung zur Ökosteuer

Für die Landwirtschaft sind Ausnahmeregelungen zur Ökosteuer getroffen worden, die das Aufkommen aus der ökologischen Steuerreform und damit auch die Einnahmen der GRV verringern. Die entsprechenden Finanzwirkungen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

II. Auswirkungen auf andere Sozialversicherungszeige

1. Bundesanstalt für Arbeit

Durch die Maßnahmen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhöhen sich im Vergleich zum geltenden Recht die Beitragssätze zur Rentenversicherung. Dadurch vermindern sich die Leistungsentgelte und damit die Nettoleistungen. Die Beiträge zur Rentenversicherung, die die Bundesanstalt für Arbeit (BA) für die Leistungsempfänger zahlt, steigen dagegen.

Außerdem erstattet die BA für die Übernahme des Arbeitsmarktrisikos der GRV eine halbe Rente für die Personen, die nur teilweise erwerbsgemindert sind. Gegenüber dem ab 2001 geltenden Recht (RRG 99) kommt es für die BA und den Bund zu Minderausgaben, weil der Erstattungsbetrag niedriger als ein halbes Arbeitslosengeld ist und die Zahlung von Arbeitslosenhilfe nach Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs entfällt.

| | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 |
|---|---------|-------|-------|-------|
| | Mrd. DM | | | |
| Saldo aus niedrigen Nettoentgelten und Beiträgen zur RV, BA | 0,05 | 0,00 | 0,09 | 0,05 |
| Saldo aus niedrigen Nettoentgelten und Beiträgen zur RV, Bund (für Arbeitslosenhilfe) | 0,005 | 0,000 | 0,01 | 0,005 |
| Ausgaben für Leistungen an Erwerbsgeminderte, BA | -0,12 | -0,23 | -0,23 | -0,23 |
| Ausgaben für Leistungen an Erwerbsgeminderte, Bund (Arbeitslosenhilfe) | -0,13 | -0,26 | -0,26 | -0,26 |

Die Erstattung der BA an die Rentenversicherung wird vorbehaltlich der genauen Abrechnung im Jahr 2000 185 Mio. DM und im Jahr 2001 375 Mio. DM betragen. In den Folgejahren wird mit einer Erstattung von rd. 0,4 Mrd. DM jährlich gerechnet.

2. Alterssicherung der Landwirte

1. Direkte Auswirkungen der Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Nach dem Rentenreformgesetz 1999 sollten aufgrund der abstrakten Betrachtungsweise die Renten für alle Erwerbseminderte mit einem Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden abgeschafft werden, eine volle Rente hätten erst über 60-jährige Personen dieser Gruppe bekommen. Die neue Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sieht dagegen vor, allen Erwerbseminderten mit einem Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden, die das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, eine volle Erwerbsminderungsrente zu zahlen. Die Personen, die teilweise erwerbsgemindert sind und einen Arbeitsplatz finden, sollen eine Rente wegen Erwerbsminderung in halber Höhe erhalten. Personen mit einem Restleistungsvermögen von 6 bis unter 8 Stunden erhalten, wie auch im RRG 99, keine Rente.

Wie im RRG 99 werden für Personen, die vorzeitige Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten vor dem vollendeten 63. Lebensjahr beziehen, Abschläge eingeführt. Diese Abschläge sollen höchstens 10,8 % betragen. Als Ausgleich wird die Zurechnungszeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausgedehnt. Anders als

nach dem RRG 99 soll sie voll und nicht nur zu zwei Dritteln angerechnet werden.

Dadurch, dass alle erwerbsgeminderte Personen mit einem Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden bei Arbeitslosigkeit jetzt eine volle Erwerbsminderungsrente bekommen, entstehen bei der Alterssicherung der Landwirte Mehrausgaben in Höhe von rd. 25 Mio. DM jährlich (Schätzung unter den Verhältnissen des Jahres 1999, in Werten des Jahres 1999). Die Mehrausgaben werden erst nach dem Jahr 2030 ihre volle Höhe erreichen.

Die volle Anrechnung der Zurechnungszeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr für Renten wegen Erwerbsminderung und davon abgeleitete Witwen- und Waisenrenten führt zu Mehrausgaben von rd. 15 Mio. DM jährlich (Schätzung unter den Verhältnissen des Jahres 1999, in Werten des Jahres 1999). Diese Mehrausgaben werden ebenfalls erst nach dem Jahr 2030 ihre volle Höhe erreichen.

Insgesamt werden für die Jahre 2001 bis 2005 und 2010 durch die genannten Maßnahmen Mehrausgaben in der folgenden Höhe erwartet (Werte des Jahres 1999 in Mio. DM):

| 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2010 |
|------|------|------|------|------|------|
| +5 | +10 | +20 | +20 | +20 | +30 |

2. Indirekte Auswirkungen von Änderungen des SGB VI auf die Alterssicherung der Landwirte

Die Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und die Absenkung des Bundeszuschusses zur GRV wegen der Einführung von Agrardiesel haben Auswirkungen auf die Entwicklung der Beitragssätze und Anpassungssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die höheren Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung bedingen wegen § 68 ALG in der Alterssicherung der Landwirte höhere Beiträge. Den Beitragsmehreinnahmen stehen Mehrausgaben für Beitragszuschüsse gegenüber.

Mit den Beitragssätzen verändern sich auch die Anpassungssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die langsamer steigenden Anpassungssätze der gesetzlichen Rentenversicherung bedingen aufgrund § 23 Abs. 4 ALG langsamer steigende allgemeine Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte. Die Rentenausgaben verringern sich dadurch in den ersten zehn Jahren allerdings nur um wenige Mio. DM.

Insgesamt ergeben sich Finanzwirkungen in folgender Höhe (Basis 390 000 Beitragszahler im 2. Quartal 2000, in Werten des jeweiligen Jahres, in Mio. DM):

| 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2010 |
|------|------|------|------|------|------|
| -5 | 0 | -20 | -10 | -10 | -30 |

3. Zusammenfassung

Für die Alterssicherung der Landwirte führen die Änderungen des ALG zu Mehrausgaben und die Änderungen des SGB VI zu Minderausgaben. Aufgrund § 66 ALG ergeben sich für den Bund Finanzwirkungen in der gleichen Höhe. Insgesamt werden die Mehrausgaben (+) bzw. Minderausgaben (-) für den Bund beim Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte in den Jahren 2001 bis 2005 und 2010 folgendermaßen geschätzt (in Werten des jeweiligen Jahres in Mio. DM):

| 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2010 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | +10 | 0 | +10 | +10 | +10 |

3. Krankenversicherung

Durch die Maßnahmen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhöhen sich im Vergleich zum geltenden Recht die Beitragssätze zur Rentenversicherung. Dadurch erhöhen sich auch die Beiträge zur Rentenversicherung, die die gesetzliche Krankenversicherung für die Bezieher von Krankengeld zahlt. Die Mehr- bzw. Minderausgaben für Krankengeld aufgrund des Anpassungsverbundes mit der Rentenversicherung liegen etwa bei einer Mio. DM.

| | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 |
|---------------------------------|---------|------|------|------|
| | Mrd. DM | | | |
| Beiträge zur RV aus Krankengeld | 0,01 | 0,00 | 0,02 | 0,01 |

4. Zuschüsse zu den RV-Beiträgen der in Werkstätten beschäftigten Behinderten

Durch die erhöhten Beitragssätze ergeben sich Mehrausgaben des Bundes.

| | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 |
|----------------|---------|------|------|------|
| | Mrd. DM | | | |
| Zuschüsse Bund | 0,01 | 0,00 | 0,02 | 0,01 |

III. Preiswirkung

Das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit führt zu geringfügig höheren Beitragssätzen zur Sozialversicherung in Höhe von in einzelnen Jahren höchstens 0,2 Prozentpunkten. Damit verbunden sind sowohl eine entsprechende Erhöhung der Lohnkosten als auch eine finanzielle Mehrbelastung beim Arbeitnehmer. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

